

IV. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um an der Schulfremdenprüfung teilnehmen zu können?

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Bewerbung alle folgenden 5 Punkte:

1. Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg):

Schulische Voraussetzung	sowie <u>eine</u> der hier aufgeführten weiteren Voraussetzungen:
Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Versetzungszeugnis in Klasse 11 (G 9) bzw. in Klasse 10 (G 8) oder Versetzungszeugnis in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes (z.B. 9+3)	→ Erfolgreicher Abschluss der <u>1BKSP</u> (Einjähriges Berufskolleg für Sozialpädagogik)
	→ Erfolgreicher Abschluss einer dem <u>1BKSP vergleichbaren Vorbereitung</u> eines anderen Bundeslandes, wenn eine fachpraktische Ausbildung integriert ist und diese mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde
	→ Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r <u>Kinderpfleger/in</u> bzw. gleichwertige einschlägige berufliche Qualifizierung
	→ <u>Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder schulischer Teil der Fachhochschulreife eines SG sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung</u>
	→ eine <u>mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich</u> oder eine <u>entsprechende Vollzeitschule</u> sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich</u> oder eine <u>entsprechende Vollzeitschule</u> , wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde, sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens zweijährige</u> , bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche <u>Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern</u> (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens zweijährige</u> Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein <u>freiwilliges soziales Jahr</u> oder der <u>Bundesfreiwilligendienst</u> in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann
	→ eine <u>mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ die <u>Führung eines Familienhaushalts</u> mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

2. Nachweis eines dreimonatigen einschlägigen Praktikums in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft

(Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Einrichtung, aus der eindeutig die Dauer, der Stundenumfang und die Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft während des Praktikums hervor gehen müssen.)

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines erforderlichen sechswöchigen Praktikums bei den oben genannten Voraussetzungen das dreimonatige einschlägige Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **zusätzlich** absolviert werden muss.

Das Praktikum ist dann einschlägig, wenn es **in einem Arbeitsgebiet einer Erzieherin / eines Erziehers** absolviert wird (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort, Krippe etc.; dagegen entspricht z.B. die Tätigkeit als Lehrer/in in einer Grundschule nicht dem Tätigkeitsgebiet einer Erzieherin / eines Erziehers).

Das Praktikum sollte nach Möglichkeit in **Vollzeit** abgeleistet werden.

Wenn nicht anders möglich, kann es auch in Teilzeit abgeleistet werden. In diesem Fall muss ein Nachweis erbracht werden, dass die erforderlichen Stunden eines 12-wöchigen Vollzeitpraktikums erreicht wurden.

Ein Teilzeitpraktikum kann jedoch nicht über viele Monate z.B. nur einmal wöchentlich nachmittags in einer Einrichtung absolviert werden. Es sollte ein möglichst umfassender Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten einer Erzieherin / eines Erziehers gewonnen werden können. Dies ist nur möglich, wenn man den ganzen Tagesablauf sowie möglichst viel eines Wochenablaufs mitbekommt. Hierzu gehören auch Einblicke in Teambesprechungen, Elternabende, etc..

Das nachgewiesene Praktikum darf **nicht länger als 5 Jahre zurückliegen**.

3. Sie dürfen nicht bereits schon zweimal versucht haben, die Prüfung zum schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik abzulegen.

(Nachweis erfolgt über schriftliche Erklärung (formlos) mit Unterschrift).

4. Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

5. Bewerber/innen mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen: Sprachniveau B 2